

Neue Juristische Wochenschrift

Postfach 11 02 41
60037 Frankfurt a. M.
Telefon: (0 69) 75 60 91 - 0
Telefax: (0 69) 75 60 91 - 49
Internet: www.njw.de
E-Mail: redaktion@njw.de

Hinweise für Autoren

Stand: 1/2020

I. Einsendungen

Manuskripte senden Sie uns bitte als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Format (doc, docx oder rtf, nicht pdf) an redaktion@njw.de.

II. Länge

Die Länge des jeweiligen Beitrags wird mit dem Autor individuell vereinbart. Für die Rubriken gelten als Richtlinie folgende Obergrenzen:

Rubrik	Zeichen (inkl. Fußnoten und Leerzeichen)
Aufsätze	max. 35.000
Zur Rechtsprechung	max. 18.000
Forum	max. 25.000
Kommentar	max. 15.000
Kanzlei & Mandat	max. 12.000
Anmerkung	max. 4.500

Die Zeichenzahl versteht sich jeweils inklusive Leerzeichen und Fußnoten; Ausnahmen sind Kommentare, Kanzlei & Mandat-Beiträge und Anmerkungen, die keine Fußnoten enthalten dürfen (Zitate sind hier in Klammerzusätzen möglich).

III. Formatierung

Manuskripte dürfen keine über das Übliche (fett für Überschriften, kursiv, automatische Gliederung/Nummerierung, Aufzählung) hinausgehenden Formatierungen enthalten, insbesondere keine Textmarken und keine dynamischen Fußnotenverlinkungen. Es dürfen nur Fußnoten, keine Endnoten verwendet werden.

IV. Autorenzeile und Autorenhinweis („Sternchenfußnote“)

Die Autorenzeile enthält Beruf, akademische Titel sowie Vor- und Nachname des Autors:

Rechtsanwalt Dr. Max Mustermann

Am Ende der Autorenzeile ist eine mit einem Sternchen versehene Fußnote anzubringen, in der das Berufsfeld des Autors und ggf. weitere Titel (LL.M., etc.) oder Berufsbezeichnungen genannt werden.

Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Handelsrecht an der Universität München.

Der Autor, LL.M. (Houston), ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei *Mustermann & Partner* in Hamburg.

Danksagungen, Widmungen o. Ä. sind nicht zulässig. Die Autorenschaft ist auf max. zwei Autoren zu beschränken. Änderungen an der Autorenschaft sind mit der Redaktion abzusprechen.

V. Überschrift

Die Beiträge sollen mit einer prägnanten, kurz gehaltenen und substantivisch gebildeten Überschrift ohne Abkürzungen und ohne Bezug auf konkrete Vorschriften betitelt werden. Insbesondere darf die Überschrift kein vollständiger Satz sein. Sie darf in der Druckfassung max. zweizeilig sein.

Eine Unterüberschrift sollte nur verwendet werden, wenn sie zur Konkretisierung der Überschrift unbedingt erforderlich ist.

VI. Abstract

Jedem Aufsatz und jedem Forums-Beitrag wird ein Abstract vorangestellt. Das Abstract soll bei den Lesern Neugier wecken, indem es auf die Bedeutung und Aktualität des Themas aufmerksam macht. Daneben soll es eine kurze und prägnante Inhaltsangabe sowie einen Ergebnissatz enthalten. Sein Umfang soll 800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Das Abstract darf keine Fußnoten enthalten. Die Redaktion behält sich vor, das Abstract selbst zu formulieren.

Beiträge für die Rubrik „Zur Rechtsprechung“ enthalten kein Abstract, sondern als ersten römischen Gliederungspunkt eine kurze Einleitung. Darin wird die Entscheidung benannt und kurz erläutert, worin ihre Bedeutung liegt.

Auch Kanzlei & Mandat-Beiträge enthalten kein Abstract.

VII. Zwischenüberschriften

Jeder Beitrag muss gegliedert sein, so dass der Leser anhand der Zwischenüberschriften mühelos erkennen kann, an welcher Stelle sich die Ausführungen zu der gerade ihn interessierenden Frage finden. Zwischenüberschriften sind im Format „I., 1., a), aa)“ zu nummerieren. Weitere Untergliederungen sollen vermieden werden. Die Zwischenüberschriften sind kurz zu halten, sie dürfen in der Druckfassung max. zweizeilig sein. Auch Zwischenüberschriften dürfen kein vollständiger Satz sein.

VIII. Zusammenfassung/Fazit/Ausblick

Jeder Beitrag enthält am Ende eine Zusammenfassung/ein Fazit/einen Ausblick. Darin sind die grundlegenden Thesen bzw. Lösungsansätze des Beitrags noch einmal knapp darzustellen. Zudem können Folgerungen gezogen und/oder ein Ausblick auf künftige Entwicklungen gegeben werden.

IX. Fußnoten

Fußnoten sind sparsam zu verwenden; der Fußnotenanteil eines Beitrags sollte 10 % des Gesamtumfangs nicht überschreiten.

Fußnoten haben eine reine Nachweisfunktion und dürfen keinen weiteren Text enthalten; Textfußnoten mit ergänzenden inhaltlichen Ausführungen sind zu vermeiden. Bei der Auswahl der zitierten Literatur ist zu berücksichtigen, welche Werke den meisten Lesern zur Verfügung stehen; in der Regel reicht die Angabe eines oder zweier Werke aus (ggf.: statt aller ...).

Die Abkürzung „aaO“ wird nicht verwendet, Gleiches gilt für Querverweise (z.B. s. oben Fn. 12). Zitatstellen in Zeitschriften und aus der Rechtsprechung werden vollständig wiederholt.

1. Literaturzitate Monografien und Kommentare

Bei Monografien und Kommentaren werden nach einmaligem Vollnachweis

(*Autor*, Werktitel, Auflage, Jahr, Bezugsstelle):

Mustermann, Das Bürgerliche Recht, 10. Aufl. 2019, 199. MüKoBGB/*Mustermann*, 8. Aufl. 2019, § 322 Rn. 22.

nur noch *Autor*, Werktitel und Bezugsstelle wiederholt:

Mustermann, Das Bürgerliche Recht, 199; MüKoBGB/*Mustermann*, § 322 Rn. 22.

Ausnahme: Werktitel, die nur aus einem Gesetz bestehen, werden nicht wiederholt:

Palandt/Mustermann, § 322 Rn. 22.

2. Literaturzitate aus Zeitschriften

Aufsätze werden stets ohne den Titel des Aufsatzes zitiert. Angegeben werden neben der Zeitschrift das volle Erscheinungsjahr und die Anfangsseite; die konkret zitierte Seite wird ggf. in Klammern angefügt: *Mustermann* NJW 2014, 23 (25).

3. Gerichtsentscheidungen

Es sind nur das Gericht (kursiv) und die Fundstelle (zunächst NJW, NJW-RR, alternativ andere Fachzeitschriften) anzugeben: *BGH* NJW 2019, 1234.

EuGH-Entscheidungen werden zusätzlich mit der ECLI:EU:C:-Nummer versehen:

EuGH ECLI:EU:C:2019:701 = NJW 2019, 3290.

Sollten Sie eine nicht veröffentlichte Entscheidung zitieren, so bitten wir, uns diese zusammen mit Ihrem Manuskript einzusenden, damit wir eine Fundstelle schaffen können. Solche Entscheidungen werden zwingend mit Entscheidungstyp, Datum und Aktenzeichen zitiert: *OLG Frankfurt a.M.* Urt. v. 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R (wir ergänzen dann die Fundstelle).

X. Sonstiges

Alle Beiträge werden auf Grundlage der NJW-Redigierrichtlinie von der Redaktion bearbeitet. Inhaltliche Änderungen werden mit den Autoren abgestimmt. Die redaktionell bearbeitete Fassung erhalten die Autoren vor Drucklegung zur finalen Autorenkorrektur.